

Handlungsanweisung

zur Verwendung der Vertragsformulare in den verschiedenen Fallkonstellationen¹

Nummer	Fallkonstellation	MAV-Beteiligung	Vertragsformular ²	Anmerkung
1	<i>freie Stelle ist dauerhaft zu besetzen</i>	Ja (MAV-Beteiligungsformular; siehe Anlage 1)	Muster-Dienstvertrag	-
2	<i>freie Stelle ist befristet zu besetzen</i>	Ja (MAV-Beteiligungsformular; siehe Anlage 1)	Muster-Dienstvertrag oder Befristungsvereinbarung zur Wahrung der Schriftform im Vorfeld	-
3	<i>Jahresplanung für z.B. Urlaubsvertretungen</i>	Ja (MAV-Beteiligungsformular; siehe Anlage 1)	Muster-Dienstvertrag	Variante A: Gemeindeübergreifende Trägerschaft (siehe Fallkonstellation 1) Variante B: Liste mit Personen (Vertretungspool) → im Einzelfall wird immer ein neuer DV geschlossen (siehe Fallkonstellation 2) Variante C: Arbeit auf Abruf mit Bandbreitenarbeitszeit; aber: max. 25 % Aufschlag!*
4	<i>gelegentliche Beschäftigung bei plötzlichem, unerwartetem und vorübergehendem Personalbedarf</i>	Ja, Kopie des Vertrages für gelegentliche Beschäftigung zur Kenntnisnahme	Vertrag über eine gelegentliche Beschäftigung (siehe Anlage 2)	Abschluss einer Dienstvereinbarung im Vorfeld erforderlich

Von den Arbeitsverhältnissen abzugrenzen sind **Honorartätigkeiten**, die auch beim gleichen Arbeitgeber erbracht werden können, die aber eine klare Abgrenzung zur Haupttätigkeit benötigen sowie eine Nebentätigkeitsgenehmigung (z.B. Sprachförderung in Rheinland-Pfalz, oder Mittel aus Schwerpunktkita, wenn keine dauerhafte, deutliche Überschreitung von 22 % der Kinder mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien vorliegt).

¹ Altfälle sind anzupassen

² Die Unterlagen sind im Rahmen der Neuordnung des Vertragswesens überarbeitet bzw. erstellt worden. Diese liegen bei den Regionalverwaltungen vor.

Neuordnung des Vertragswesens ab 01. Januar 2017

*** Zulässigkeit von Bandbreitenregelungen:** Das BAG hat somit – in Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung und entgegen der bis dahin einhelligen Meinung in der Literatur – nunmehr auch arbeitsvertragliche Bandbreitenregelungen für grundsätzlich zulässig erklärt. Eine solche Regelung, bei der die Dauer der Arbeitszeit in einer Von-Bis-Spanne festgelegt wird und es dem Arbeitgeber freisteht, in welchem Umfang er die Arbeitsleistung innerhalb der Spanne in Anspruch nimmt, schränkt den Arbeitnehmer nicht nur in seiner zeitlichen Dispositionsfreiheit ein. Sie legt diesem darüber hinaus auch ein Vergütungsrisiko auf, weil die Höhe der an die Dauer der Arbeitszeit gekoppelten Vergütung ebenfalls innerhalb der Von-Bis-Spanne variiert. Das BAG hat daher zutreffend darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber mit einer Bandbreitenregelung einen Teil seines Wirtschaftsrisikos auf den Arbeitnehmer verlagert. Er hält aber eine solche Regelung – u.a wegen eines „berechtigten Interesses“ des Arbeitgebers „an einer gewissen Flexibilität der Arbeitsbedingungen“ – dennoch nicht in jedem Fall für eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers. Sofern eine Mindestarbeitszeit vereinbart und der variable Arbeitszeitanteil 25 % der Mindestarbeitszeit nicht übersteigt, sieht das BAG die Interessen der Beschäftigten als ausreichend gewahrt an. Das BAG weist in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass die von ihm festgelegte prozentuale Höchstgrenze für den variablen Teil der Arbeitszeit zwangsläufig dazu führt, dass die einseitig vom Arbeitgeber abrufbare Arbeitsleistung des Arbeitnehmers rechnerisch desto geringer ist, je geringer die vereinbarte wöchentliche Mindestarbeitszeit ist. Wollte der Arbeitgeber ein relativ hohes Maß an Flexibilität, dürfe er folglich mit dem Arbeitnehmer keine allzu niedrige Mindestarbeitszeit vereinbaren.

Beispiel: Beträgt die vereinbarte Mindestarbeitszeit 15 Stunden/Woche, darf die darüber hinausgehende variable Arbeitszeit, die der Arbeitgeber bei Bedarf einseitig abrufen kann, aber nicht muss, 25 % von 15 Stunden, also 3,75 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Hieraus ergibt sich eine maximale Gesamtarbeitszeit von 18,75 Stunden/Woche.

Anlagen:

- 1) MAV-Beteiligungsbogen
- 2) Vertragsmuster für eine gelegentliche Beschäftigung